

Donnerstag den 30. September 1869.

(370a)

Nr. 728.

Rundmachung.

Das Reichskriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militärischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, so wie nach den vorkommenden ausländischen Stationen, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1870 mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

Die Routen, auf welchen im Bereiche dieser Militär-Intendanz innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer die Verfrachtung von Seite der Unternehmer stattfindet, so wie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Loco-, dann Kaleschfuhren oder Weiwägen für die etwaige Militär-Escorte nöthig sein dürfte, sind aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Bedingungen

bei Uebernahme der Verfrachtungen von Militär-Aerarial-Gütern innerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerarial-Gütern aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1870 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

- Von und zu der Monturs-Verwaltungs-Anstalt in Graz;
- von und zu dem Fuhrwesens-Material-Depot zu Marein;
- von und zu den Zeugs-Artillerie-Commanden in Graz, zu Innsbruck, resp. zu dessen Filiale Villach, in Stein nebst dessen Filiale zu Laibach;
- von dem Medicamenten-Depot in Graz und Laibach in die kleineren Medicamenten-Depots und Festungs- und Garnisons-Apotheken;
- von den Armee-Anstalten zu den Truppen, ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der k. k. Gendarmerie, desgleichen
- zu den Bildungs-Anstalten.

2. Auf die Transportirung von Verpflegsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegbezirke in den andern oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden. Hierbei steht es jedoch den Verpfleg-Magazinen oder den General-Commanden, resp. Militär-Intendanzen, frei, die Verpflegartikel auch durch andere Vecturanten transportiren lassen zu können, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulirten Contracts-Frachtpreise sind. Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazins-Station in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislocationorte gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegmagazine und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplätze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu contractiren und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güterversendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militärverwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absätze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin — unter obigen Ausnahmen — alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe; ferner alle Güterversendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffen.*

* Die Zufuhr der Kosten und des Holzes in den größeren Städten wird nicht nach Fuhr, sondern nach Centner berechnet, und auch segehaltig bezahlt, wobei Verfrachtungen unter Einem Centner nicht als voll angenommen werden.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungs-Geschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerarial die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer, mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffen — oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollcentners für die ganze Wegestrecke in österreichischer Währung, zahlbar in Noten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde, zu enthalten.

8. Bei gleich gestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Complexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Escorte beigegeben wird, müssen für die Escorte auch die nöthigen Weiwägen beigegeben werden, daher auch für letztere die Preisangebote zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist und Loco-fuhren angefordert werden, sind auch solche vom Contractanten beizustellen, und auch der Preis

- einer Loco-fuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder
- für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines 2- oder 4spännigen Wagens, für den ganzen oder halben Tag anzugeben.

11. Ist der Offert verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerarial beizulegen.

Diese dem Offerten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Ein im Ausgleichsverfahren befindlicher Concurrent wird, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summe festgesetzt wird, und zwar:

für Steiermark	400 fl.
für Kärnten und Krain	700 fl.

österreich. Währung.

13. Die Badien können entweder in barem Gelde, oder in Real-Hypotheken, oder in österr. Staatsschuldverschreibungen, oder aber endlich in Actien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staatsgarantie genießen, erlegt werden. Die österr. Staatsschuldverschreibungen werden nach dem Börsencourse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth, die genannten Actien oder Prioritäts-Obligationen aber nach dem Börsencourse des Erlagstages mit einem 10per. Abschlage angenommen.

Staatsgarantie genießen bis jetzt folgende Industrie-Unternehmungen:

Die österr. Donauidampfschiffahrtsgesellschaft, die Kaiserin Elisabethbahn, die südliche Staats-lomb.-venet., central-italienische Eisenbahngesellschaft, die Theißbahn, die galizische Karl-Ludwigsbahn, die böhmische Westbahn, die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahngesellschaft, die süd-norddeutsche Verbindungsbahn und die österreichische Staatseisenbahngesellschaft.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium, noch als Caution angenommen.

14. Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im § 12 der betreffenden „Bedingungen“ angelegten Pauschalsumme zu erhöhen und bleiben in dem Falle, als diese Badien in barem Gelde, oder Real-Hypotheken, oder in österr. Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von den Offerten abzuschließenden Contractes als Erfüllungscapution liegen, können jedoch auch gegen andere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden.

Würde von einem mit einer Lieferung betheilten Offerten das Badium in Actien oder Prioritäts-Obligationen der eine Staatsgarantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Contractsabschlusse anstatt dieser Actien oder Prioritäts-Obligationen entweder bares Geld, oder Real-Hypotheken, oder österr. Staatsschuldverschreibungen, oder Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Caution bis zur Erfüllung des Contractes erliegen zu bleiben.

Das erlegte Badium derjenigen Offerten, deren Anbote nicht genehmigt wurden, wird sogleich zurückgestellt.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Badium erlegte Summe stets mit dem entfallenden Betrage in österr. Währung auszudrücken.

16. Das Offert ist für den Offerten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im § 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich bezieht, vom Momente der Ueberreichung — für das k. k. Militär-Aerarial aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erstehende von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Reichskriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offert bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loco- und Kaleschfuhren ic. nur ein oder der andere angenommen würde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgearbeiteten Offerte sind versiegelt bis längstens

12. October 1869

bis 12 Uhr Mittags entweder unmittelbar beim k. k. Reichskriegsministerium, oder bei dem General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte

uneröffnet dem k. k. Reichskriegsministerium einzufenden hat, zu überreichen. Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termins — sei es beim Reichskriegsministerium oder bei einem Generalcommando — überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Im telegraphischen Wege gestellte Offerte werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Specielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Conservation des zur Verfrachtung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen, directe vom Erzeugungs- oder Anschaffungs- zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars affecurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen — jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit anfordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungs-Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Der Contrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Manth- und sonstigen Auslagen aus Eigenem zu tragen.

23. Der Verfrachtungs-Unternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein — oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen — Verschulden durch höhere Gewalt, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letzteren, so wie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Ersatzes durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militärbehörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementar-einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt oder hat der Unternehmer die ihm obliegende Affecurierung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersetzen.

25. Der Contrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armeeanstalten, dann im Sitze der Militär-Verwaltungsbehörde — Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insoferne derselbe innerhalb

des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe — oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer — insoferne das Gut in den dem letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzufenden und weiter zu expediren ist, zu leiten, da sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter aufgenommene Spediteure, deren Name und Ubicationsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungsübergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten zc. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schätzleute vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu constatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen — widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes theilhaftigen Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Veuranten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Verfrächter zur Weitertransportirung übergibt, hat zwar ebenfalls — laut § 21 der vorliegenden Bedingungen — von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-, Platz-, oder Stations-Commando befindet — welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrächter zu interveniren hätte — durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem § 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe, resp. Uebernahme, gehörig ausgewiesen hat und gegen den Anspruch der Frachtlohnszahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämtliche Contrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut, a) im Zollgewichte von 1 bis 200 Zentner binnen 24 Stunden und jede höhere Gewichtslast aber binnen 3 Tagen zu übernehmen und per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, sowie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Contrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach dem im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestim-

mungen zu berechnen und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichts-Verhältnisse vermöge Punkt 27 der Bedingungen angefügten Termine zu beachten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hiebei über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expedites die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Behörde überlassen, im Einverständnis mit dem Contrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerarialgut an den Ort seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgestellt, daß die Verladung per Schiff bis 50 Ctr. 2 Tage

100 " 4 "

von 100 " aufwärts

8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nachfolgenden Tag — Elementar-Ereignisse ausgenommen — vom Landungs-, bezüglich Auf-ladepolge directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder coursmäßig festgesetzte oder für die betreffende Route speciell bestimmte, unerlässlich nothwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Contrahenten für die sonst unbeanstandet übergebene Ladung nur jener niedere Frachtlohnsbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung coursmäßig oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt und ein 10perc. Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlohns-Verdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Erstehrer wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insoferne jenes einzelne Kronland oder jener Ländercomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisansforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbote eingeholt oder die Verfrachtung von der Militärverwaltung selbst besorgt.

30. Der Contrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarial-Gutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten zc. und dem angegebenen Sporco-Gewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Contrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarialgutes gegen die Bitterungs- und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten, Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze und Munitionswägen transportirt würden, welche beim Transporte durchaus nicht zusammengekoppelt werden dürfen, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem constatirten Gewichte der transportirt werden den Fuhrwerke und Geschütze, einschließlich der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten, die fest-

gesetzte Vergütung per Zollcentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unan gehalten auf derselben Achse, mit Zurücklegung von mindestens drei Meilen per Tag, an den Bestimmungsort zu überführen. Ausgenommen sind statt gefundene Elementarereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Communication, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ortsobrigkeitlichen, dort, wo es thunlich, mit den von den competenten Gerichtsbehörden bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen durch Elementarereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Contrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementarereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten drei Tage nicht behoben werden könnte.

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Aerarialgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet und diese bewirkt wird, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, streng verantwortlich und ersatzpflichtig.

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen anzustechen. — Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen; sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten. Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transporten ist streng verboten.

37. Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen vom Contrahenten Conducteure oder Schaffner zur Beaufsichtigung von derlei Transporter beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Escorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Locofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, mit Rücksicht auf die Fütterungszeit, angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Locofuhr entweder schon von 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12., rückichtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag, oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends benützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt würde, und sich der Contrahent für derlei einzeln vorkommende, terminüberschreitende Fuhrbenützigungen nicht durch andere, während der Contractsdauer mit minderer Benützigung beigegebene Fuhren, wofür jedoch contractsmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrbenützigung contractsmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitungen anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedirenden Armeeanstalt, oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatz des Dampfschiffes aber unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den anderen Verfrachter festgesetzten Directiven (Punkt 26 und 27) vom Contrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiff übernommen, sohin entweder direct bis an den Verbrauch- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Contrahenten für die Land- und Wasserfahrt behufs der Weiterpedirung an den Verbrauch- oder Bedarfsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß, wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder anderen Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens drei Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit bleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Contrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Contrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungsgrundgesetze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Land ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Affecurirung des zu verfrachtenden Gutes, bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementarereignisse oder Zufälle während des Transportes, nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu halten.

42. Die zur militär-ävarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenant besteht, sowie über den Tonnenladeraum des Schiffes mit vom Hafenamte, — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ävarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und durch alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Escortemannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne anzustechen.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müßte, bleibt der Contrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ävarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Contrahent ist überhaupt verpflichtet, das Editto politico di navigazione und die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu beachten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der

Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Mercantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Contrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzufuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorzusehen oder abzuwenden waren, daher als Casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Contrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der Provisi fortuna zu rechtfertigen ist, sowie sich derselbe dem Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres sich zum Vortheile des Aerars anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Contrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Aerar treffenden Havarie-Tangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Reichs-Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausfertigt.

Sollte sich aber ein Ersterer weigern, diese Contractsurkunden zu unterfertigen oder zu dereunterfertigen trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und dan k. k. Militär-Aerar soll sowohl in einem solchen Falle als auch, wenn der Ersterer zwar dan förmliche Vertragsinstrument fertigte, aber entweder die Vertragscaution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte, oder in einem anderen Punkte diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Picitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen dem neuen und den, dem contractbrüchigen Ersterer zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Caution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergebe oder der Cautionsbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Angeld, als verfallen einbezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersterer der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempelung des Contractes oder der Contractsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersterer, wobei bemerkt wird, daß sich rückichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circular-Verordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militäranstalten eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden; zugleich haben sie aber Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchem alle auf das Verfrachtungs-geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das

Verfrachtungsgeſchäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der die Verfrachtung in Geſellſchaft unternehmenden Mitglieder in ſo lange anzufehen iſt, bis nicht dieſelben einſtimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugniffen ernannt und denſelben mittelſt einer von allen Geſellſchaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus dieſem Verfrachtungs-Vertrage für den Erſteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle ſeines Todes auf ſeine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung ſeines Vermögens unfähig würde, auf ſeine geſeglichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einſeitig berechtigt ſein ſoll.

Formular zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung, Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speciellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom 1. Jänner bis Ende December 1870 innerhalb des Kronlandes vorkommenden Verfrachtungen ſämmtlicher Militärgüter, zu

Wasser mit Ruder- oder Segelſchiffen zu Lande per Achſe, ferner die Beſtellung der Loco- und Kaleschfuhren und Beiwägen für die Militär-Escorte um nachfolgende Preiſe übernehmen zu wollen:

1. Verfrachtung per Achſe; für Frachtgüter ohne Unterſchied der Gattung (ob nicht gefährlich, ob gefährlich, oder voluminös) zu (mit Buchſtaben den Preis anſetzen) per Zollcentner und die ganze Wegesſtrecke.
2. Für die Güter-Zu- und Abfuhren von und zu den Eiſenbahnſtationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampffchiffe, per Zollcentner für die ganze Wegesſtrecke (mit dem Anbote wie ſub 1).
3. Verfrachtung zu Waſſer, und zwar: von . . . bis à . . . öſterr. Währ., von . . . bis à . . . öſterr. Währ. u. ſ. w. (gleichfalls nach dem Anbote wie ſub 1).
4. Einen ein- oder zweispännigen Beiwagen à . . . öſterr. Währ. per Meile.
5. Eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . . öſterr. Währ., für den ganzen Tag à . . . öſterr. Währ.
6. Eine zweispännige Locoſfuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Centner, für den halben Tag à . . . öſterr. Währ., für den ganzen Tag à . . . öſterr. Währ.
7. Eine vierſpännige Locoſfuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Centner, für den halben Tag à . . . öſterr. Währ., für den ganzen Tag à . . . öſterr. Währ. beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Expeditionsgeschäftes und das gerichtlich beſtätigte Zeugniß über deſſen (deren) Solidität, Vermögensverhältnisse und die hierdurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar. Das vorgeschriebene Badium per . . . wird in Staatsſchuldverſchreibungen oder in Baarem unter geſiegeltem Couvert beſonders beigefloſſen.

Sign. . . . am . . . ten 1869.
Unterschrift.

Auſſchrift auf das Offert von außen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beſtellung von ſonſt erforderlichen Fuhren im Jahre 1870 innerhalb des Kronlandes N. N.

Auſſchrift auf das unter beſonderem Couvert einzureichende Badium.

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro 1870 innerhalb des Kronlandes N. N., beſtehend in fl. in Staatspapieren oder Stück Banknoten öſterr. Währ. à 100 fl., à 10 fl. u. ſ. w. *)

* Das ſohin ausgefertigte und geſiegelte, mit dem Badium belegte Offert iſt mittelſt Einbegleitungſchreiben entweder an das betreffende General-Commando, reſpective die Militär-Intendantz, oder directe an das k. k. Reichskriegsministerium innerhalb des vermag allgemeinen, durch die Landes-Zeitung bewirkten Kundmachung feſtgeſetzten Termines vorzulegen.

Verzeichniß

der laut vorſtehender Kundmachung ſicherzuſtellenden

A. Frachtrouten und Beiwägen.*

a) zu Land, mit Ausſchluß der Eiſenbahn.

Von	über	bis und umgekehrt	Badium	Von	über	bis und umgekehrt	Badium
Maria-Zell (Gußwerk)	—	Kapfenberg** (Eiſenbahnſtation)	200 fl.	Villach	Tarvis	† Malborghetto	500 fl.
Spießfeld	—	† Radkersburg	100 fl.		Tarvis	† Mont Predil	
Bruck a. M.	—	Peoben	100 fl.	Klagenfurt	—	† St. Veit in Kärnten	100 fl.
Stein in Krain	—	† St. Veit in Kärnten	500 fl.	St. Peter Eiſenbahnſtation	—	† Fiume	
Laibach	—	† Rudolſwerth		500 fl.	Villach	—	
	Rudolſwerth	† Stein					
		† Karlſtadt					

* Bei welcher Station in der Colonne „bis“ das Zeichen † vorkommt, bis dorthin beziehungsweise von dort aus ſind auch die Beiwägen für die Escorte nöthig und daher zu offeriren.
** Von Maria-Zell nach Kapfenberg iſt für die Verführung von Geſchützröhren bis 50, 80 und 100 Zoll-Centnern zu offeriren.

B. Loco- und Kaleschfuhren.

Station	Art der Leiſtung	Badium	Station	Art der Leiſtung	Badium
Laibach und Umgebung	Verführung vom Eiſenbahn-Frachtmagazin in die Stadt und Vorſtädte und vice versa pr. Sporco-Zollcentner nebst Auf- und Abladen.	400 fl.	Laibach und Umgebung	Beſtellung einer einſpännigen Kalesche „ zweispännigen „ eines einſpännigen Frachtwagens „ zweispännigen „	für halben oder ganzen Tag
	Verführung vom Eiſenbahn-Frachtmagazin auf das Lazarethfeld und vice versa pr. Sporco-Zollcentner nebst Auf- und Abladen.				50 fl.
Graz und Umgebung	Verführung vom Bahnhofe in Kalsdorf zu dem dortigen Pulvermagazin und vice versa pr. Sporco-Zollcentner nebst Auf- und Abladen.	400 fl.	Stein in Krain und Umgebung	Ueberführung des Brennholzes ſammt Auf- und Abladen, dann Schichten per Kubiklaſter	50 fl.
	Ueberführung leerer oder mit nicht mehr als 10 Centner beladener Fuhrwerke vom Eiſenbahn-Frachtmagazin in das Zeugſartillerie-Etabliſſement und vice versa vom Eiſenbahn-Frachtmagazin auf das Lazarethfeld und vice versa.				
Eiſenbahnſtation in Laibach	Ueberführung von mit mehr als 10 Zollcentner beladenen Fuhrwerken vom Eiſenbahn-Frachtmagazin in das Zeugſartillerie-Etabliſſement und vice versa auf das Lazarethfeld und vice versa.	150 fl.	St. Veit in Kärnten	Beſtellung eines einſpännigen Frachtwagens für ganzen Tag „ „ zweispännigen „ für halben Tag	10 fl.
	Verführung per Sporco-Zollcentner zum dortigen Pulvermagazin in die Stadt Laibach und vice versa				

K. k. Militär-Intendantz zu Graz, am 21. September 1869.

(372—2)

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Wildon ist die Stelle eines Adjuncten mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 900 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis

10. October 1869

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 26. September 1869.

(360b—2)

Nr. 10655.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Subverlag

Nr. 1317.

zu Senofetsch oder ein solchermey zu errichtender in Präwald im politischen Bezirke Adelsberg im Wege der öffentlichen Concurrenz mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte an diejenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pachtschilling (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind längstens bis

11. October 1869,

Mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Im Uebrigen wird sich auf die ausführliche Kundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“, Nr. 218, berufen.

Laibach, am 18. September 1869.

(368—3)

Nr. 1124.

Concurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Laibach ist eine Einnehmersstelle mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl., eventuell eine Controlorsstelle mit dem Gehalte jährlicher 945 fl., beide Stellen mit dem Genusse freier Wohnung, oder in deren Ermanglung des systemisirten Quartiergeldes und gegen die Verbindlichkeit zur Leistung der Dienstcaution im Jahresbetrage des Gehaltes zu besetzen.

Gesuche sind unter Nachweisung der praktischen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, dann der Kenntniß der beiden Landesprachen

binnen drei Wochen

beim Präsidium der k. k. Finanz-Direction in Laibach einzubringen.

Laibach, am 17. September 1869.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 223.

(2295—1)

Nr. 4148.

Edict.

Vom k. k. Landes- als Berggerichte in Laibach wird bekannt gegeben, daß in der Executionsfache des Hrn. Moriz L. Laschy durch Herrn Dr. Lichtenstern wider Herrn Emil Grafen von Wimpfen wegen 4500 fl. c. s. c. die executive Feilbietung der in Händen des Herrn Dr. Wilhelm Lichtenstern befindlichen, auf je 1644 fl. 53 kr., zusammen auf 4933 fl. 59 kr. gerichtlich geschätzten 3 Ruxe der Bleigewerkschaft Skofje Nr. 37, 38 und 39 vor diesem k. k. Landesgerichte auf den

27. September,

11. October und

25. October 1869,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, mit dem Anhang angeordnet wurde, daß diese Ruxe nur gegen gleich bare Zahlung, bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Laibach, am 28. August 1869.

Nr. 5151.

Da zur ersten Tagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, werden die weiteren Termine am

11. und 25. October 1869,

Vormittags 11 Uhr, vorgenommen werden.

Laibach, am 28. September 1869.

(2259—2)

Nr. 4051.

Edict.

Vom dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden zur Vornahme der vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte daselbst mit Bescheide vom 1. Juli 1869, Z. 11650, zur Einbringung der Forderung des Nikolaus Skaser aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 27. December 1868, Z. 24778, pr. 100 fl. c. s. c. bewilligten executiven Feilbietung der dem Johann Dolinar gehörigen, im Grundbuche Magistral Laibach sub Rectifications-Nummer 938/XVI vorkommenden, auf 561 fl. 80 kr. geschätzten Hausrealität, drei Tagsatzungen, und zwar auf den

13. September,

11. October und

8. November 1869,

Vormittags 10 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um den Schätzungswert,

bei der dritten Feilbietung hingegen auch unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Der Grundbucheextract, die Picitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach, am 7. August 1869.

Nr. 4869.

Da zur ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, werden die weitem beiden Termine am

11. October und am

8. November 1869,

Vormittags 9 Uhr, mit dem vorigen Anhang vor sich gehen.

Laibach, am 18. September 1869.

(2258—2)

Nr. 3887.

Edict.

Vom k. k. Landesgerichte in Laibach wird kundgemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur wegen schuldigen Steuern im Betrage von 309 fl. 30 1/2 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung des der Frau Justine Schwinger gehörigen, im Gerichtsbezirke Rudolfswerth gelegenen, gerichtlich auf 13328 fl. 40 kr. bewerteten landtäflischen Gutes Freihof gewilliget, und seien zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den

13. September,

18. October und

15. November 1869,

jedesmal Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den obigen Schätzungswert, bei der letzten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Der Landtafel-Extract, das Schätzungsprotokoll und die Picitationsbedingungen, worunter insbesondere die Bedingung zum Erlage des 10perc. Badiums für jeden Picitanten, können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach, am 24. Juli 1869.

Nr. 4923.

Zur ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, weshalb die weitem Feilbietungstagsatzungen am

18. October und

15. November 1869,

Vormittags 10 Uhr, vorgenommen werden.

Laibach, am 18. September 1869.

(2227—2)

Nr. 4338.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Frau Maria Preuz in Krainburg, als Cessionarin der Anna Dečman, verheiratheten Česnik, durch Herrn Dr. Valentin Preuz, gegen den minderj. Johann Dečman von Stobb, durch den Vormund Herrn Franz Dolez von Diannsburg, wegen aus dem Vergleiche vom 8. Februar 1869, Z. 799, schuldiger 1148 fl. 70 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrkirchengilt Mannsburg sub Urb.-Nr. 47, des Graf Lamberg'schen Canonicates sub Urb.-Nr. 45, der Pfarrgilt Mannsburg sub Urb.-Nr. 50/h, pag. 282, der Commenda Laibach sub Urb.-Nr. 249 1/2, Post-Nr. 77 und Urb.-Nr. 302/a Post-Nr. 137, und des Graf Lamberg'schen Canonicates sub Urbars-Nummer 106/w, Extract-Nummer 15, vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 5110 fl. 40 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

12. October,

12. November und

14. December 1869,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Weiters, daß die executive Feilbietung der dem obgenannten minderj. Executen zustehenden Kauf-, Besitz- und Genußrechte ob der demselben mit der Einantwortungs-Urkunde vom 30. October 1860, Z. 5511, eingeworteten Grundparzellen der Steuergemeinde Stobb, und zwar:

1. des Gemeindeantheiles Parz.-

Nr. 308 im Werthe von 50 fl.,

2. des Gemeindeantheiles Parz.-

Nr. 308/h im Werthe von 50 fl.,

3. des Gemeindeantheiles Parz.-

Nr. 308/z im Werthe von 50 fl.,

4. des Gemeindeantheiles Parz.-

Nr. 308/ga, im Werthe von 90 fl.,

5. des Gemeindeantheiles Parz.-

Nr. 208/ka im Werthe von 20 fl.,

6. des Gemeindeantheiles Parz.-

Nr. 308/wa im Werthe von 80 fl.,

7. der Wechselwiese Parzellen-

Nr. 459, Dom.-Nr. 90 ad Herr-

schaft Kreuz im Werthe von 350 fl.

zusammen im Werthe von 690 fl.

bewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietungen die drei Tagsatzungen auf den

7. October,

4. November und

6. December 1869,

jedesmal früh 10 Uhr, in loco dieser Grundstücke mit dem obigen Anhang angeordnet worden sind.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Picitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Zugleich wird den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern Anton Dečman, Agnes Dečman, Margareth Kleč und Maria Kosic und deren unbekanntem Rechtsnachfolgern erinnert, daß denselben zur Wahrung ihrer Rechte Herr Franz Dečman in Stobb zum Curator aufgestellt und demselben die Feilbietungsrubric zugestellt wurde.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 25ten August 1869.

(2212—3)

Nr. 5120.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur die executive Versteigerung der der Frau Justine Soinger-Freihof gehörigen, gerichtlich auf 620 und 3578 fl. geschätzten Weingart- und Hubrealität, erstere in Gaberje sub Rect.-Nr. 179, P.-Nr. 68 ad Rupertshof, letztere in St. Michael sub Rect.-Nr. 255, dann Dom.-Nr. 9 und 10 ad Kapitelherrschaft Rudolfswerth, bewilliget und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den

4. October,

die zweite auf den

5. November

und die dritte auf den

3. December 1869,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Picitations-Bedingnisse, wornach insbesondere jeder Picitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Handen der Picitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Rudolfswerth, am 26. Juli 1869.

(2239—2)

Nr. 3969.

Zweite und dritte executive Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 15. Juli 1869, Z. 3036, wird bekannt gemacht:

Daß über Ansuchen der Katharina Marz von Slapp, als Cessionarin des Anton Marz, einverständlich mit dem Executen Johann Kobau von Podkraj, die auf den 14. l. M. angeordnete erste executive Feilbietung als abgehalten anzusehen und wird lediglich zur Vornahme der zweiten und dritten auf den

15. October und

16. November 1869

angeordneten Realfeilbietungstagsatzungen mit Verbehalt des Ortes und des früheren Anhanges geschritten.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 14ten September 1869.